

## Bericht

### des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

#### zu dem Überprüfungsverfahren des Abgeordneten Roland Claus gemäß § 44c Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes (AbgG)

#### Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) hat in seiner 12. Sitzung am 9. November 2006 im Überprüfungsverfahren gemäß § 44c Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder

eine inoffizielle Tätigkeit des Abgeordneten Roland Claus für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als

erwiesen

festgestellt.

#### Inhaltsübersicht

Bericht des 1. Ausschusses

A. Grundsätze des Verfahrens gemäß § 44c AbgG

I. Rechtliche Grundlagen des Überprüfungsverfahrens

1. Gesetz, Richtlinien und Absprache zur Durchführung der Richtlinien

2. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

II. Verfahrensgrundsätze

B. Ablauf des Verfahrens

C. Unterlagen des MfS zum Abgeordneten Roland Claus

D. Vortrag des Abgeordneten Roland Claus

I. Schriftliche Stellungnahme des Abgeordneten Roland Claus

II. Anhörung durch die Berichterstatter

E. Feststellungen des 1. Ausschusses

Sondervotum der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann, Fraktion DIE LINKE.

Erklärung des Abgeordneten Roland Claus

Anlagen

## A. Grundsätze des Verfahrens gemäß § 44c AbgG

§ 44c des Abgeordnetengesetzes\* (AbgG) regelt die Überprüfung von Mitgliedern des Bundestages auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen DDR. Eine solche Überprüfung wird im Regelfall nur auf einen entsprechenden Antrag des oder der jeweiligen Abgeordneten durchgeführt. Lediglich dann, wenn der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer Tätigkeit oder Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst feststellt, erfolgt die Überprüfung gemäß § 44c Abs. 2 AbgG auch ohne Zustimmung des betroffenen Mitglieds.

In der 16. Wahlperiode haben bislang 127 Mitglieder des Bundestages ihre Überprüfung gemäß § 44c Abs. 1 AbgG beantragt. Über die Ergebnisse wird dem Plenum gesondert berichtet. In einem Fall hat der 1. Ausschuss gemäß § 44c Abs. 2 AbgG eine Überprüfung ohne Zustimmung der Betroffenen beschlossen; dabei handelt es sich um das vorliegende Verfahren des Abgeordneten Roland Claus.

### I. Rechtliche Grundlagen des Überprüfungsverfahrens

#### 1. Gesetz, Richtlinien und Absprache zur Durchführung der Richtlinien

Seit der 12. Wahlperiode werden die Überprüfungen von Mitgliedern des Bundestages auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR auf der Grundlage der heute in § 44c AbgG enthaltenen Regelung durchgeführt (Anlage 1).

Die gesetzliche Regelung wird durch die diesem Bericht als Anlage 2 beigefügten, vom Plenum beschlossenen „Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das MfS/AfNS und die vom 1. Ausschuss beschlossene, als Anlage 3 beigefügte „Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44c AbgG“ ergänzt (zur Entwicklungsgeschichte der für das Überprüfungsverfahren maßgeblichen Vorschriften vgl. u. a. die Ausführungen in dem Bericht des 1. Ausschusses vom 13. April 2000 – Drucksache 14/3228).

#### 2. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in der 13. Wahlperiode mehrfach mit den Verfahren nach § 44c AbgG auseinandergesetzt und die hierzu getroffenen Regelungen als verfassungsgemäß bestätigt (siehe die Entscheidungen vom 21. Mai 1996, BVerfGE 94, 351 ff. und vom 20. Juli 1998, BVerfGE 99, 19 ff.). Speziell die Entscheidung vom 21. Mai 1996 enthält grundlegende Aussagen zur Gestaltung der Überprüfungsverfahren.

### II. Verfahrensgrundsätze

Den Regelungen in § 44c AbgG liegt der Gedanke zugrunde, dass grundsätzlich jedes Mitglied des Bundestages selbst

entscheiden soll, ob es sich auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR überprüfen lassen will. Dementsprechend bestimmt § 44c Abs. 1 AbgG als Regelfall, dass solche Überprüfungen nur auf einen entsprechenden Antrag des oder der jeweiligen Abgeordneten durchgeführt werden. Eine Überprüfung ohne Zustimmung des betroffenen Mitglieds des Bundestages findet gemäß § 44c Abs. 2 AbgG nur dann statt, wenn der 1. Ausschuss das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer Tätigkeit oder Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst feststellt.

Diese Feststellung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder getroffen werden (Nummer 1 Abs. 4 der Richtlinien). Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses stehen dem 1. Ausschuss gemäß Nummer 4 der Richtlinien die Mitteilungen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (im Folgenden: Bundesbeauftragte) sowie sonstige dem 1. Ausschuss zugeleitete oder von ihm beigezogene Unterlagen zur Verfügung. Damit wird auf die Beweismittel des Zeugen- und des Sachverständigenbeweises verzichtet; die Verfahren sind auf eine Überprüfung anhand von Urkunden und Angaben des betroffenen Mitglieds beschränkt. Die Richtlinien und die Absprache enthalten außerdem eine Reihe von Mitwirkungsrechten und Schutzbestimmungen zugunsten des betroffenen Mitglieds. In seiner Entscheidung vom 21. Mai 1996 hat das Bundesverfassungsgericht die Sicherungen aufgeführt, die das Überprüfungsverfahren von Verfassungen wegen zum Schutze des Abgeordneten enthalten muss (BVerfGE 94, 351 [369-371]). Hierzu gehören zunächst Beteiligungsrechte des Abgeordneten, die nicht nur das rechtliche Gehör gewährleisten, sondern dem betroffenen Abgeordneten auch ermöglichen, aktiv an der Herstellung des Beweisergebnisses mitzuwirken. Ferner muss gewährleistet sein, dass die abschließende Feststellung der Eigenart des gewählten Verfahrens und der zugelassenen Beweismittel Rechnung trägt. Entsprechend ist in den Richtlinien das Akteneinsichtsrecht des betroffenen Mitglieds (Nummer 2 Abs. 1 der Richtlinien), seine Anhörung (Nummer 5 Abs. 1 der Richtlinien) sowie das Recht, den zu veröffentlichenden Feststellungen des 1. Ausschusses eine eigene Erklärung hinzuzufügen (Nummer 6 der Richtlinien), aufgeführt.

In der nunmehr geltenden Fassung stellen Nummer 2 Abs. 2 und 3 der Richtlinien darüber hinaus ausdrücklich klar, dass der vertrauliche Charakter der Überprüfungsverfahren das Akteneinsichtsrecht der Mitglieder des Bundestages (§ 16 GO-BT) sowie das Zutrittsrecht zu den Ausschussberatungen (§ 69 Abs. 2 GO-BT) beschränkt. Weiterhin enthalten die überarbeiteten Feststellungskriterien in Nummer 6 der Absprache zur Durchführung der Richtlinien einen Katalog von Indizien, die nach der Erfahrung des 1. Ausschusses in der Regel auf eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR hinweisen. Dieser Katalog ist allerdings nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen und ersetzt auch nicht die zur Feststellung einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst in jedem Einzelfall notwendige Würdigung der konkret vorliegenden Beweismittel. Auch die Feststellung des Prüfungsergebnisses bedarf schließlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des 1. Ausschusses (Nummer 1 Abs. 4 der Richtlinien). Soweit nach diesem Ergebnis eine hauptamtliche oder inof-

\* Durch Gesetz vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482) wurde § 44b a. F. ohne inhaltliche Änderung § 44c.

fizielle Tätigkeit oder eine politische Verantwortung des überprüften Mitglieds des Bundestages für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR erwiesen ist, wird diese Feststellung unter Angabe der wesentlichen Gründe als Bundestagsdrucksache veröffentlicht (Nummer 6 der Richtlinien). Eine Beeinträchtigung der parlamentarischen Rechte des betroffenen Mitglieds oder gar eine Verpflichtung zur Mandatsniederlegung ist damit nicht verbunden. Die Beurteilung der getroffenen Feststellungen soll vielmehr der Öffentlichkeit, den Wählern, vorbehalten bleiben. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Mai 1996 (2 BvE 1/95; BVerfGE 94, 351 ff.) wird das vom Deutschen Bundestag festgelegte und durch Richtlinien und Absprachen näher ausgestaltete Verfahren – auch soweit es auf die Beweismittel des Zeugen- und Sachverständigenbeweises verzichtet und sich auf die Überprüfung anhand von Urkunden und Angaben des Betroffenen beschränkt – den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht. Das Gericht weist jedoch darauf hin, dass der 1. Ausschuss für eine belastende Feststellung von der Verstrickung des Abgeordneten eine so sichere Überzeugung gewinnen muss, dass auch angesichts der beschränkten Beweismöglichkeiten vernünftige Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung ausgeschlossen sind. Andernfalls steht es dem Ausschuss offen, in den Gründen die Beweislage darzustellen. Mutmaßungen sind dem Ausschuss verwehrt.

## B. Ablauf des Verfahrens

Im Fall des Abgeordneten Roland Claus teilte die Bundesbeauftragte dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 29. März 2006 mit, dass sie im Rahmen der Erfüllung Ihrer Aufgaben nach § 37 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz, im Folgenden: StUG) eine inoffizielle Tätigkeit des Abgeordneten Roland Claus für den Staatssicherheitsdienst festgestellt habe. Die Bundesbeauftragte ist gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b StUG zur Abgabe solcher Mitteilungen von Amts wegen verpflichtet. Die über den Abgeordneten Roland Claus vorhandenen Unterlagen waren dem Schreiben beigelegt.

Auf der Grundlage der Mitteilung der Bundesbeauftragten stellte der 1. Ausschuss in seiner 4. Sitzung am 6. April 2006 mit der erforderlichen Mehrheit das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit oder politischen Verantwortung für das MfS/AfNS der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik fest und beschloss, ein Prüfungsverfahren ohne Zustimmung des betroffenen Mitglieds gemäß § 44c Abs. 2 AbgG einzuleiten. Als Berichterstatter wurden die Abgeordneten Dr. Ole Schröder, Dr. Uwe Küster, Jörg van Essen, Dr. Dagmar Enkelmann und Volker Beck (Köln) benannt.

Am 7. April 2006 nahm der Abgeordnete Roland Claus Einsicht in die beim 1. Ausschuss befindlichen Unterlagen und übersandte eine persönliche Erklärung (unten in Abschnitt D.I).

Nachdem die Berichterstatter ebenso wie der Abgeordnete Roland Claus Kopien der Unterlagen der Bundesbeauftragten erhalten haben, beschloss der Ausschuss, die Bundes-

beauftragte oder einen Behördenvertreter zu einer Erläuterung der Unterlagen auf Berichterstatterebene einzuladen. Die Teilnahme an diesem Gespräch, das am 1. Juni 2006 stattfand, stand allen Mitgliedern des Ausschusses offen. Auf den Inhalt des Gesprächs wird im folgenden Abschnitt C eingegangen. Am 22. Juni 2006 wurde der Abgeordnete Roland Claus von den zu seinem Verfahren eingesetzten Berichterstattern des 1. Ausschusses angehört. Der Inhalt der Anhörung wird unter Abschnitt D.II wiedergegeben.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2006 übersandte der Abgeordnete Roland Claus dem 1. Ausschuss einen ihm von der Bundesbeauftragten übermittelten Sicherungsvorgang des Staatssicherheitsdienstes zu seiner Person. Die Unterlagen enthalten auf 65 Seiten u. a. Karteikarten, biographische Angaben und Beurteilungen.

Die Unterlagen wurden an die Berichterstatter weitergeleitet. Die mündlichen und schriftlichen Einlassungen des Abgeordneten wurden bei der Entscheidungsfindung des 1. Ausschusses berücksichtigt.

In seiner 10. Sitzung am 19. Oktober 2006 stellte der Ausschuss das Ergebnis seiner Prüfung des Abgeordneten Roland Claus vorläufig fest. Hiervon unterrichtete der Vorsitzende den Präsidenten des Deutschen Bundestages, die beiden Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE. sowie den Betroffenen. Ein Sondervotum der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann (Fraktion DIE LINKE.) wurde der vorläufigen Feststellung beigelegt.

Der Abgeordnete Roland Claus machte am 17. Oktober 2006 von der Möglichkeit Gebrauch, den Feststellungen des 1. Ausschusses eine eigene Erklärung hinzuzufügen.

In seiner 12. Sitzung am 9. November 2006 stellte der 1. Ausschuss das Ergebnis seiner Prüfung endgültig fest – und zwar mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

## C. Unterlagen des MfS zum Abgeordneten Roland Claus

Der von der Bundesbeauftragten übermittelte Aktenbestand zu Roland Claus umfasst zehn Seiten und den Zeitraum vom 31. Mai 1976 bis zum 6. Januar 1989. Hierzu haben die Vertreter der Bundesbeauftragten ergänzend erläutert, dass über den Abgeordneten Roland Claus im Hinblick auf die Überprüfung einer möglichen Stasiverstrickung keine weiteren Unterlagen existierten als die vorliegenden zehn Seiten. In Sicherungsvorgängen wie dem vom Abgeordneten Roland Claus vorgelegten seien nach Auskunft der Bundesbeauftragten bestimmte Personenkreise erfasst worden, die nach Auffassung des Staatssicherheitsdienstes z. B. aufgrund ihrer besonderen Stellung oder beruflichen Tätigkeit zu „sichern“ gewesen wären. Somit seien in einen Sicherungsvorgang mehrere, häufig sehr viele Personen aufgenommen worden. Eine Erfassung würde nicht bedeuten, dass diese Personen gezielt und systematisch beobachtet worden seien. Die Registrierung in Sicherungsvorgängen sei grundsätzlich ohne Kenntnis der betroffenen Personen geschehen und habe in der Regel einen geringen Aussagewert besessen.

Der geringe Umfang des Materials erkläre sich dadurch, dass mit Duldung des damaligen Zentralen Runden Tisches der

noch bestehenden DDR die Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) die Möglichkeit gehabt habe, Unterlagen zu vernichten. Trotz der Vernichtung dieser Akten sei aber eine Erfassung des Roland Claus durch das MfS festzustellen, die durch die HVA erfolgt sei. Die Erfassung ergebe sich aus den „Rosenholz“-Dateien. Diese Unterlagen enthielten die noch vom Staatssicherheitsdienst mikroverfilmten Karteien der ehemaligen, vornehmlich für Auslandsspionage zuständigen HVA, die während der Umbrüche in der DDR auf nicht bekanntem Weg in die USA gelangt seien und die seit dem Sommer 2000 schrittweise an die BStU (Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR) zurückgeführt worden seien. Es handle sich um ca. 290 000 Datensätze zu verschiedenen Karteien aus der gesamten Zeit der HVA-Tätigkeit bis zum Zeitpunkt der Verfilmung 1988. Die Datensätze bezögen sich sowohl auf Bundesbürger als auch auf Bürger der ehemaligen DDR (zu den „Rosenholz“-Unterlagen vgl. auch: Sechster Tätigkeitsbericht der BStU [2003], Drucksache 15/1530, S. 18 f. und 65 ff.).

Bei den betreffenden zehn Seiten handelt es sich um folgende Dokumente:

- Karteikarte F 16 und F 22, jeweils Vorderseite (Anl. 1.1, Bl. 1-2),
- Auszug aus der SIRA-Datenbank TDB 21 (Anl. 1.2),
- Schreiben der HVA vom 7. Mai 1982 (mit Kopie des Aktendeckels der AP-Akte – Anl. 1.3, Bl. 1-2),
- Bearbeitungsbogen (mit Kopie des Deckblatts vom Material der HA XX – Anl. 1.4, Bl. 1-2),
- Bericht der HA XX zu Roland Claus vom 6. Januar 1989 (Anl. 1.5, Bl. 1-3).

#### 1. Die Karteikarten

Die Karteikarte F 16 enthält die Personenangaben (Roland Claus, geb. am 18. Dezember 1954 in Hettstedt) sowie Angaben über den Wohnort sowie Beruf (Assistent) und Arbeitsstelle (THC Chemie Merseburg). Weiter finden sich die Registriernummer XV 2952/77, das Kürzel HVA/SWT/V/754, die Archiv-Nr. 22431 und die Datumsangabe 31. Mai 1976.

Die Karteikarte F 22 weist ebenfalls die Registriernummer XV 2952/77 sowie die folgenden Angaben auf: Deckname „Peter Arendt“/I MA 26. September 1977/Mitarbeiter: Eggert, Asmus (754)/Archiv-Nr. AIM 22431/IM-Akte A Teil I/29. April 1985 Teil II/1 angelegt. Handschriftlich ist die Nummer 33 696 eingefügt.

Die Vertreter der Bundesbeauftragten führten dazu aus, dass die F-16-Karte eine Klarnamenkarteikarte und die F-22-Karte eine Vorgangskarteikarte sei. Vom MfS erfasste Personen seien auf einer F-16-Karteikarte registriert worden, auf der die Personalien wie z. B. die Anschrift, das Geburtsdatum bzw. die Personenkennzahl und die berufliche Tätigkeit vermerkt worden seien. Entsprechend der angegebenen Registriernummer sei der Zugriff auf die F-22-Karteikarte möglich, aus der dann die Vorgangsart zu erkennen sei.

Die Karteikarten ließen erkennen, dass der Vorgang seit dem 26. September 1977 von der Abteilung V/3 der HVA als IMA (Inoffizieller Mitarbeiter mit Arbeitsakte) unter dem

Decknamen „Peter Arendt“ geführt worden sei. Die Abteilung V der HVA sei für die Auswertung im technischen Bereich zuständig gewesen.

Das Kürzel HVA/SWT/V/754 auf der F-16-Karteikarte bedeute, dass bei der HVA, Abteilung Sektor Wissenschaft und Technik, ein (verschlüsselter) Mitarbeiter mit der Nummer 754 den Vorgang geführt habe. Die Abteilung SWT sei u. a. für Industriespionage im Ausland und das Gewinnen von Personal im Inland als Perspektivkader zuständig gewesen. Diese Karteikarte sei am 31. Mai 1976 angelegt worden. Die Nummer 22431 sei die ehemalige Archivnummer, unter der im HVA-Archiv 1985 die Akte zu Roland Claus archiviert worden sei. Dieses Archiv sei aber vernichtet worden. Die Karte F 16 verweise auf die am 26. September 1977 angelegte F-22-Vorgangskarteikarte mit der Angabe IMA 26. September 1977. Somit führe die auf den Karten F 16 und F 22 übereinstimmende Registriernummer XV 2952/77 von der Namenskartei auf den Vorgang und belege, dass es sich um eine Person mit dem Decknamen „Peter Arendt“ und um einen IM-Vorgang handle. Der Vorgang sei von dem MfS-Mitarbeiter Asmus Eggert angelegt worden, dessen Mitarbeiternummer 754 mit der Nummer auf der Karte F 16 übereinstimme. Auch hier finde sich die Querverbindung, da sich die Archivnummer 22431 unter dem Begriff AIM 22431 (Archivierte IM-Akte) auch auf der Karte F 22 finde. Der IM-Vorgang sei am 6. Mai 1985 unter der genannten Archivnummer archiviert worden. Die Akte zu der Registriernummer XV/2952/77 sei aufgrund der Vernichtung des Archivs der HVA nicht auffindbar.

Weiterhin sei auf der Karte F 22 dokumentiert, dass ein Teil I, d. h. eine Personalakte zum IM, und ein Teil II, d. h. eine Arbeits- bzw. Berichtsakte, angelegt worden seien. Der Teil II, Band 1 sei am 29. April 1985 angelegt worden. Die Zahl 33696 in der Mitte der Karte sei 1987 handschriftlich eingefügt worden und diene als Nachweis dafür, dass die Karte EDV-mäßig erfasst worden sei.

Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein einer Vorgangskarteikarte über eine Person lediglich einen Ansatzpunkt für weitere Untersuchungen liefere. Eine Feststellung, dass die erfasste Person IM oder Opfer gewesen sei, erlaube das bloße Auffinden einer Vorgangskartei nicht. Auch die Existenz eines Decknamens alleine sage noch gar nichts aus, da auch Opfer operativer Akten Decknamen hätten haben können.

#### 2. Die SIRA-Datenbank

Der Ausdruck aus der SIRA-Datenbank enthält ebenfalls die Registriernummer XV/2952/77, den identischen Decknamen Peter Arendt, das übereinstimmende Registrierdatum 26. September 1977 und die Vorgangsart IMA, d. h. IM-Vorgang mit Arbeitsakte. Weiter finden sich die Angabe „aktive Erfassung für OP.DE“ und die Nummer ZV 8233696. Als Registrierdatum ist der 9. November 1987 angegeben.

Erläuternd wurde hierzu ausgeführt, dass SIRA das System zur Informationsrecherche der HVA gewesen sei. Alle Dienst-einheiten der HVA und die ihnen zugeordneten Abteilungen XV der Bezirksverwaltungen hätten Informationen in die SIRA-Datenbanken eingespeist. Die HVA-/SIRA-TDB 21 stelle ein Pendant zur Vorgangskartei F 22 des MfS dar und beinhalte neben der Registriernummer die Merkmale der

Vorgangsart und den Decknamen. Die auf der F-22-Karte befindliche Nummer 33696 finde sich neben dem Kürzel ZV 82 als Datensatz auf dem EDV-Ausdruck der SIRA-Teildatenbank 21 wieder. Aktive Erfassung bedeute, dass es sich um einen aktuellen Vorgang handele. „OP. DE“ stehe für Operative Dienstseinheit.

### 3. Die AP-Akte

Das Aktenstück stellt ein Schreiben der HVA, SWT, Abteilung V vom 7. Mai 1982 an den Leiter der Hauptabteilung XX dar. Es bezieht sich auf ein (nicht vorhandenes) Schreiben zum Betreff „Kaderauftrag 1796“ der Hauptabteilung XX vom 3. Mai 1982 und hat folgenden Inhalt: „Claus, Roland, geb. am 18. Dezember 1954 in Hettstedt ist für unsere Dienstseinheit positiv erfasst. C. leistete in der bisherigen inoffiziellen Zusammenarbeit eine zuverlässige Arbeit. (...) Zum vorgesehenen Einsatz in die Kaderreserve des ZK der SED bestehen durch uns keine Einwände. gez. Beyer, Oberst, stellv. Leiter der Abteilung“. Das Schreiben war in der „AP-Akte 80376/92, Roland Claus“ enthalten.

Hierzu wurde erläutert, dass das Schreiben in der AP-Akte (Allgemeine Personenablage) enthalten sei. AP sei ein Sammelbegriff für die aktenmäßige Zusammenfassung von Material zu einer Person gewesen. Der Satz „C. leistete in der bisherigen inoffiziellen Zusammenarbeit eine zuverlässige Arbeit“ sei so zu lesen, dass aus Sicht des MfS eine normale Zusammenarbeit stattgefunden habe, sich die Person also nicht entzogen, sondern ihre Aufgaben erfüllt habe. Das genaue Maß der Zusammenarbeit ergebe sich daraus nicht. Über Personen, die unzuverlässig oder unehrlich gewesen seien, seien aber entsprechend anders lautende Berichte verfasst worden. Es handele sich aus Sicht eines Geheimdienstes hierbei um wichtige Einschätzungen, bei denen der Leser auf die zutreffende Beurteilung angewiesen gewesen sei, da er sie übernehmen müssen, ohne sie selber nachprüfen zu können. Es sei für die Arbeit wichtig gewesen, genau zu wissen, ob der Kontakt zu einem IM bestehe oder zu einer anderen Person. Bei einer offiziellen Zusammenarbeit seien solche Akten nicht angelegt worden. Daher könne die Formulierung „zuverlässige Arbeit“ auch nicht im Zusammenhang mit einer Person gewählt worden sein, die unwissentlich instrumentalisiert worden sei und unbewusst etwas gemacht habe, was dem MfS genützt habe. „Einsatz in die Kaderreserve“ bedeute, dass die genannte Person die Voraussetzungen erfülle, um in die Personalreserve des ZK aufzurücken.

Vorliegend gehe es um einen dokumentierten Schriftverkehr zwischen zwei Dienstseinheiten des MfS, nämlich der Hauptverwaltung A, bei der Roland Claus geführt worden sei, und der Hauptabteilung XX, die für „Staatsapparat, Kultur, Kirche, Untergrund“ zuständig gewesen sei. Es handele sich um einen normalen Informationsbericht von einer Dienstseinheit zu einer anderen, wie er im Rahmen von Kaderaufträgen üblich gewesen sei. Bei dem Schriftverkehr handele es sich um eine Anfrage, mit der Roland Claus als Kaderreserve, also als Personalnachwuchs, in den Unterlagen des MfS abgeprüft worden sei. Dabei habe man offensichtlich festgestellt, dass es eine Erfassung bei der HVA gegeben habe, und deshalb habe die Abteilung XX die HVA nach Informationen gefragt. Das Schreiben vom 7. Mai 1982 stelle den entsprechenden Bericht dazu dar. Aus diesem Schriftverkehr ergebe

sich, dass aus Sicht des MfS und in dessen inneren Rahmen Roland Claus als inoffizieller Mitarbeiter geführt und als IM von den beiden Dienstseinheiten eingestuft worden sei sowie dass Informationen über ihn weitergegeben worden seien.

Über die vorhandenen Karteikarten hinausgehend läge mit diesem Schreiben ein Beleg für eine Tätigkeit von Roland Claus als IM vor, was ein wichtiger Schritt dafür gewesen sei, dass die Bundesbeauftragte die Mitteilung gemacht habe.

### 4. Der Bearbeitungsbogen

Der Vorgang der HA XX enthält einen Erfassungsbogen mit Namen, Geburtsdatum, Tätigkeit (Abteilungsleiter) und Arbeitsstelle (Zentralrat der FDJ/Verbandsorganisation) von Roland Claus sowie neben einem Vermerk über eine Dienstreise am 21. November 1986 u. a. diese Angaben: „F 10 vom 27. 6. 88, erfasst für HA XX/2 (seit 8. Juli 1988) (vorher erfasst für HVA SWT/V/3/754, Genosse Eckard, Material AIM XV/2952/77 gesperrt, wurde eingesehen!“). Am Ende des Bogens findet sich der Eintrag: „IM Berichte: siehe Bericht 1/89 der HA XX/2“.

Hierzu wurde erläutert, dass der Abgeordnete Roland Claus danach zunächst von der HVA/SWT/V und anschließend von der HA XX/2 erfasst gewesen sei. F 10 sei das Kürzel für ein Formblatt gewesen, mit dem abgefragt worden sei, ob die Person in irgendeiner Dienstseinheit schon einmal bearbeitet worden sei, und in dem die Ergebnisse in Kurzform zusammengestellt worden seien. Das sei am 27. Juni 1988 erfolgt für HA XX/2. Der weitere Text „vorher erfasst für HVA SWT/V/3/754 Genosse Eckard, Material AIM gesperrt, wurde eingesehen“ bedeute, dass der Vorgang von dem Mitarbeiter eingesehen worden sei, der diesen Übersichtsbogen erstellt habe. Unter IM-Berichte sei der Bericht 1/89 der HA XX/2 aufgeführt, der die Anlage 1.5 darstelle. Daraus ergebe sich, dass die archivierte IM-Akte eingesehen worden sei und dass über diese Einsicht der Vermerk angelegt worden sei, der in Kurzform den Inhalt der Akte wiedergebe.

### 5. Der Bericht zu Roland Claus vom 6. Januar 1989

Der „Bericht zu Roland Claus“ mit Datum vom 6. Januar 1989 wurde erstellt von OS Winning, HA XX/2 „aus dem Material der HVA/SWT/V/3/754 AIM XV/2952/77 bei Gen. Eckhard“. Er enthält u. a. folgende Angaben: „1. Nach positivem Hinweis der KP ‚Kiefer‘ im Mai 1976 kam es am 16. 9. 77 in der TH Merseburg zur Werbung des C. als IM der Kat. IMS mit Decknamen ‚Peter Arendt‘“. Nach einer Beschreibung der „charakterlichen Einschätzung“ und des Lebenslaufs ist „zur operativen Nutzung des Roland C. als IM“ vermerkt: „Roland C. wurde als IMS zur Erarbeitung von Kaderhinweisen genutzt. Er wurde von den Genossen Eckard und Gen. Eggert geführt. Beide gehören der auf Seite 1 genannten Abteilung der HVA an. In seiner Arbeit als IM wird er als positiv eingeschätzt, jedoch gab es einige Auseinandersetzungen zwischen C. und den o. g. Genossen wegen der Termindisziplin des C. Durch seine gesellschaftlichen Verpflichtungen hatte er sehr wenig Zeit. Diese Probleme wurden aber in Gesprächen geklärt. Am 12. 3. 81 und 11. 5. 81 erfolgte jeweils eine NSW-Reisekaderbestätigung durch die HVA/SWT/Abt. V. Im Mai 1982 wurde C. in die Kaderreserve des ZK der SED aufgenommen. Der Abschlussbericht zur operativen Nutzung des C. datiert auf den

25. 4. 85. Der IMS wurde aufgrund einer hauptamtlichen Parteifunktion abgelegt.“

Ergänzend wurde hierzu erläutert, dass KP Kontaktperson bedeute und aus der Sicht des MfS eine Kategorie von Personen bezeichne, die als staatsnah oder auch MfS-freundlich angesehen worden seien. „IM der Kat. IMS“ bedeute, dass Roland Claus als Inoffizieller Mitarbeiter der Kategorie IM Sicherheit geworben worden sei. Werbung bedeute, dass das MfS überlegt habe, welche Art von Mensch benötigt werde. Aus diesem Aktenzusammenhang ergebe sich somit in indirekter Form, wie die Abteilung XX Roland Claus damals gesehen habe. So habe ein Mitarbeiter der Abteilung XX die Akte angefordert und einen Aktenvermerk als Bericht angefertigt, der die Werbung und Erfassung des Roland Claus am 16. September 1977 als IMS dokumentiere. Wenn die Werbung positiv abgeschlossen worden sei, sei die Person entsprechend kategorisiert worden und ihr die Zusammenarbeit eröffnet worden. Aus dem Satz ergebe sich die Tatsache, dass Roland Claus vom MfS als IM geführt worden sei.

Weiter ergebe sich aus dem Bericht über die „operative Nutzung des Herrn C. als IM“, dass Roland Claus als Tipgeber gefragt gewesen sei, d. h. das MfS habe sich von ihm Hinweise auf geeignete Personen aus dem Kreis der Studenten und Assistenten erhofft, die langfristig für einen Einsatz auch im Ausland aufgebaut werden sollten. Dazu sei es wichtig gewesen, Hinweise auf Personen zu bekommen, die positiv zu Staat und Regierung eingestellt, aktiv und kontaktfreudig gewesen seien.

Der im Mai 1976 erfolgte Hinweis der KP „Kiefer“ auf Roland Claus habe dazu geführt, dass die Namenskartei F 16 schon im Mai 1976 angelegt worden sei. Die Kartei sei also über eine Person angelegt worden, ohne dass klar gewesen sei, wohin die Person weiter entwickelt werden solle.

Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass über die gemachten Aussagen hinaus nicht gesagt werden könne, in welchem Umfang und mit welcher Intensität Roland Claus für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR tätig gewesen sei.

## D. Vortrag des Abgeordneten Roland Claus

### I. Schriftliche Stellungnahme

Nach der Einsicht in die Unterlagen aus der Rosenholz-Datei gab der Abgeordnete Roland Claus am 10. April 2006 folgende schriftliche Stellungnahme ab, die er am Folgetag auch auf seiner Abgeordnetenhomepage veröffentlichte:

„Nach meiner Einsicht am 07. 04. 2006 kann ich bestätigen, was ich schon immer diesbezüglich öffentlich erklärt habe:

Meine Kontakte zu MfS-Mitarbeitern verliefen im Rahmen offizieller dienstlicher Kontakte in meinen verschiedenen FDJ-Funktionen zwischen 1976 und 1989. Eine Tätigkeit für die HVA des MfS habe ich weder angestrebt noch ausgeführt. Die Akte besteht aus Darstellungen über meine Person. Es gibt keinerlei von mir angefertigte oder gezeichnete Schriftstücke.

Vorwiegend wird meine Arbeit als FDJ-Sekretär an der Technischen Hochschule (TH) Merseburg eingeschätzt. Sinn und Zweck der angelegten Akte erschließen sich für mich nicht. Teile meiner politischen und persönlichen Biografie

sind richtig, andere sind falsch wiedergegeben. Darunter z. B.:

- Ich war an der Hochschule, entgegen der Karteikarte, nicht als Assistent tätig.
- Die Hochschule hieß schon lange nicht mehr ‚THC Chemie‘, wie dort berichtet wird.
- Entgegen dem dortigen Bericht, bin ich zu keinem Zeitpunkt vor Ende 1989, also auch nicht 1985, in eine hauptamtliche SED-Funktion eingetreten. Selbst ehrenamtliches Mitglied des Sekretariats der SED-Bezirksleitung wurde ich nicht 1985, sondern 1983.
- Als NSW-Reisekader war ich, entgegen dem Bericht, nicht tätig. Lediglich 1983 war ich mit ‚Jugendtourist‘ in Hamburg (keine Reisekadertätigkeit). So falsch wie diese Behauptungen sind auch andere.

Es bleibt dabei, dass ich zu keinem Zeitpunkt als IM der Staatssicherheit tätig war.

Roland Claus“.

### II. Anhörung durch die Berichterstatter

Während seiner Anhörung vor den Berichterstattern des 1. Ausschusses verwies der Abgeordnete Roland Claus auf seine Presseerklärung. Ein Teil seiner politischen Biografie sei in den Unterlagen falsch dargestellt. Zu den bereits in der Erklärung beanstandeten Angaben sei auch die Aussage falsch, dass er aus einer Handwerkerfamilie käme.

Die Feststellung der Bundesbeauftragten, dass er als IM tätig gewesen sei, wies er zurück. Sein Leben in der DDR sei ein die DDR behahendes politisches Leben gewesen, aber es sei immer öffentlich politisch gewesen. Für ihn passe seine politische Biografie daher auch nicht zum Sinn und zum Wirken der Hauptverwaltung Aufklärung des MfS. Die Existenz der vorliegenden Akten könne er sich nicht erklären. Aus dem ihm von der Bundesbeauftragten übermittelten sog. Sicherungsvorgang ergebe sich aber, dass er als Objekt und nicht als Subjekt für das MfS interessant gewesen sei. Der Vorgang enthalte aber keine erheblichen Neuheiten.

Er könne daher nur mutmaßen, dass die vorliegenden Akten aus seinen offiziellen Begegnungen mit Angehörigen der Staatssicherheit entstanden seien. Zu diesen offiziellen Kontakten mit Mitarbeitern des MfS erklärte der Abgeordnete Roland Claus, dass er in seinen FDJ-Funktionen an der Technischen Hochschule in Merseburg, später bei der Bezirksleitung der FDJ in Halle und auch im Zentralrat der FDJ in Berlin mit Angehörigen des MfS zu tun gehabt habe. Nach seiner Erinnerung sei ihm aber nie angetragen worden, für die HVA zu arbeiten, weder offiziell noch inoffiziell. Ihm sei in allen seinen Funktionen immer bekannt gewesen, welcher konkrete Mitarbeiter für diesen Bereich im MfS zuständig gewesen sei. Dieser sei bei staatlichen Stellen, bei allen politischen Parteien und den großen gesellschaftlichen Organisationen ein- und ausgegangen, so dass immer hinreichend Gelegenheit bestanden habe sich abzusprechen. Das MfS habe sich für seine Einschätzung der Lage z. B. im studentischen Bereich interessiert. Auf diese offiziellen Kontakte habe er sich ganz normal und offiziell eingelassen und im Zusammenhang mit diesen offiziellen Kontakten habe er auch Beurteilungen über Personen abgegeben. Es habe sich

dann aber um Aussagen über deren Fähigkeiten gehandelt, nicht um verdeckt gehandelte Informationen oder Personeneinschätzungen. Er habe jetzt über diese Kontakte nachgedacht und sich gefragt, ob er einmal eine Fehlhandlung, z. B. in Richtung einer Denunziation, begangen habe. Diesen Vorwurf müsse er sich aber ausdrücklich nicht machen. Die Übereinstimmung mit dem System bedeute keineswegs, dass alle moralischen und ethischen Werte zum Zwecke der Systemstabilisierung persönlich über den Haufen zu werfen gewesen seien.

Auf die Frage nach seiner Kaderarbeit antwortete der Abgeordnete Roland Claus, dass er als Erster Sekretär der Bezirksleitung Halle der FDJ natürlich nicht die Befugnis gehabt habe, nach Gutdünken Positionen und Ämter zu besetzen, er habe aber entsprechende Personalvorschläge machen müssen. Während der Tätigkeit an der Hochschule sei dies nicht in diesem Maße straff organisiert gewesen. Als er 1979 Vorsitzender der FDJ an dieser Hochschule geworden sei, habe er die Auswahl von FDJ-Funktionären in den einzelnen Fakultäten getroffen und sehr häufig Abstimmungen mit der SED getroffen. An die Namen und Funktionen seiner Kontaktpersonen in den Kaderabteilungen in Merseburg und Halle erinnere er sich nicht mehr. Er habe weniger mit den Kaderabteilungen zu tun gehabt als vielmehr mit den Sekretären. Der eine habe Kl., der andere Ki. geheißen. Eine Mitarbeit von Ki. für das MfS sei ihm nicht bekannt, sie würde auch den Regeln für die Mitarbeit ausdrücklich widersprechen, weil dieser als Zweiter Sekretär einer Bezirksleitung dem Zugriff des MfS entzogen gewesen wäre.

Der auf der F-22-Karteikarte genannte Name des Führungsoffiziers Asmus Eggert sei ihm bekannt, Asmus Eggert sei einer seiner Vorgänger in der Funktion an der Technischen Hochschule in der FDJ-Funktion gewesen. Er habe ihn damals aber weder direkt kennengelernt noch habe er mit ihm zusammengearbeitet oder sonst zu tun gehabt. Er habe aber gewusst, dass er zum MfS gegangen sei. Der Name des anderen Führungsoffiziers Eckard sage ihm nichts. Auf Nachfrage teilte der Abgeordnete Roland Claus mit, dass er nicht versucht habe, mit den in den Unterlagen genannten Personen Kontakt aufzunehmen. Er habe dies erwogen, davon aber Abstand genommen, um sich nicht dem Zweifel auszusetzen, Manipulationsversuche zu unternehmen. Die genannten Personen sind auch nicht mit ihm in Kontakt getreten.

Den Eintritt in die SED habe er, da er sehr spät erfolgt sei, sehr bewusst vorgenommen. Er habe auch stets das Interesse gehabt, die Arbeit in der FDJ gut zu machen, und sich gefreut, als er im Vergleich zu anderen Ersten Sekretären als relativ junger Mensch in diese Aufgabe gekommen sei. Die Aufnahme in diese Kaderreserve habe für ihn aber keine besondere Motivation gehabt. Ihm sei aber irgendwann klar geworden, dass er zu dieser Kaderreserve gehöre, ohne dass er ein Datum dafür angeben könne, ab wann dieser Nomenklatureintritt wirklich begonnen habe. Ganz sicher sei dies mit der Funktion des Ersten Sekretärs der Bezirksleitung 1983 der Fall gewesen.

Auf die Frage, ob er sich an das in den Unterlagen für seine Anwerbung als IMS genannte Datum erinnere, erklärte der Abgeordnete Roland Claus, dass ihm das konkrete Datum (16. September 1977) nicht Erinnerlich sei. Die Sammlung seiner persönlichen Kalender reiche nur bis in das Jahr 1980

oder 1981 zurück. Er habe sich auch gefragt, ob es in dieser Zeit solche Kontakte gegeben haben könne. Zwar sei er zu dieser Zeit an der TH Merseburg gewesen. Er wisse aber nicht, wie es zu dieser Aussage gekommen sei, es sei aber wohl keine besondere Sorgfalt bei der Erstellung der Akten festzustellen, da auch die Aussage nicht zutreffe, dass die Tätigkeit wegen einer hauptamtlichen Funktion in der SED beendet worden sei. Die habe er jedoch vor 1989 nie innegehabt.

Das Zustandekommen der Formulierung „C. leistete in der bisherigen inoffiziellen Zusammenarbeit eine zuverlässige Arbeit“ könne er sich nicht erklären, weil es aus seiner Sicht eben keine zuverlässige Tätigkeit als IM gegeben habe. Möglicherweise beziehe man sich auch hier auf andere Beurteilungen seiner Person, die fast wortgleich seien.

Zu der Formulierung in dem Bericht vom 6. Januar 1989, er sei „zur Erarbeitung von Kaderhinweisen genutzt“ worden, könne er nur sagen, dass er kein sog. Tippgeber gewesen sei. Er könne aus den Kontakten, die er gehabt habe, weder definitiv ausschließen, dass er über Personen etwas gesagt habe, noch könne er es in irgendeiner Weise bestätigen. So sei bei Gesprächen, die die Einschätzung politischer Lageberichte betroffen hätten, zwar auch zu handelnden Personen gesprochen worden. Er habe diese aber nicht so in Erinnerung, dass er irgendwelche aktiven Vorschläge zum Einsatz von entsprechenden Leuten gemacht hätte. Zu der in dem Bericht erwähnten mangelnden Termindisziplin erklärte der Abgeordnete Roland Claus, dass er diese Einschätzung nicht nachvollziehen könne. Von mangelnder Termindisziplin hätte nur jemand sprechen können, mit dem er in einer Art Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis gestanden hätte. Dies sei ausdrücklich nicht der Fall gewesen. Es sei so gewesen, dass man sich, wenn solche Kontakte stattgefunden hätten, auf üblichem Wege verabredet habe.

Zu der Frage nach Westreisen erklärte der Abgeordnete Roland Claus, dass er nicht den Rang eines Reisekaders gehabt habe. Nach einer Hamburgreise mit Jugendtourist im Jahr 1982 oder 1983 habe er, wie es generell üblich gewesen sei, einen entsprechenden Bericht vorlegen müssen. Er gehe davon aus, dass dieser Bericht ganz ohne Umwege auch den Leitungen der Partei und den zuständigen Behörden des MfS zugestellt worden sei. Er habe aber keine Aufträge des MfS zur Kontaktaufnahme oder zum Einkauf von Gegenständen gehabt und nach der Rückkehr auch keine Gespräche über diese Reise geführt.

## E. Feststellungen des 1. Ausschusses

Der 1. Ausschuss sieht eine inoffizielle Tätigkeit des Abgeordneten Roland Claus für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR als erwiesen an. Diese Feststellung ist das Ergebnis einer Würdigung der dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen in Kenntnis der Tatsache, dass keine Verpflichtungserklärung oder vergleichbare Dokumente und auch keine von dem Abgeordneten Roland Claus unterzeichneten Berichte o. Ä. vorliegen, sowie unter Berücksichtigung der Einlassung des Abgeordneten Roland Claus, nie als IM der Staatssicherheit tätig gewesen zu sein.

Eine inoffizielle Tätigkeit im Sinne des § 44c AbgG umfasst jede bewusste und gewollte Zusammenarbeit des betroffenen Mitglieds des Bundestages mit dem Staatssicherheits-

dienst bzw. dem Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR. Eine solche „Verstrickung“ setzt demnach in objektiver Hinsicht ein auf Lieferung von Informationen gerichtetes Tätigwerden für den Staatssicherheitsdienst voraus (äußerer Tatbestand). In subjektiver Hinsicht muss dieses äußere Erscheinungsbild von der Vorstellung des Handelnden getragen worden sein (innerer Tatbestand). Eine für das betroffene Mitglied belastende Feststellung darf durch den 1. Ausschuss nur dann getroffen werden, wenn die Verwirklichung des äußeren und inneren Tatbestandes durch die dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zulässigen Erkenntnisquellen bewiesen ist. Wie das Bundesverfassungsgericht in diesem Zusammenhang festgestellt hat, „muss der Ausschuss von der Verstrickung des Abgeordneten eine so sichere Überzeugung gewinnen, dass auch angesichts der beschränkten Beweismöglichkeiten vernünftige Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung ausgeschlossen sind“ (Entscheidung vom 21. Mai 1996, BVerfGE 94, 351 ff.; 370). In Zweifelsfällen muss der Ausschuss demnach zugunsten des betroffenen Mitglieds entscheiden und feststellen, dass eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst nicht erwiesen ist (vgl. auch Braun/Jantsch/Klante, Abgeordnetengesetz, Berlin, 2002, § 44c Anm. 45).

Kraft des aus Artikel 38 Abs. 1 des Grundgesetzes resultierenden Schutzes der Mandatsausübung in Verbindung mit den Richtlinien zu § 44c AbgG ist der Feststellungsauftrag des 1. Ausschusses begrenzt. Nach Nummer 3 der Richtlinien ist dieser darauf beschränkt festzustellen, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für das MfS/AfNS als erwiesen anzusehen ist („Verstrickung“). Diese Feststellung trifft der 1. Ausschuss ausschließlich aufgrund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten, des Vorbringens des betroffenen Abgeordneten und sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen.

Dabei ist gemäß den unter Punkt 6.III der Richtlinien aufgezählten Feststellungskriterien von einer Verstrickung eines Abgeordneten u.a. auszugehen, „wenn ein Tätigwerden für das MfS/AfNS auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise (...) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere

- falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren (oder)
- korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten.“

Dem 1. Ausschuss lagen bei seiner Überprüfung hinsichtlich der Erfassung des Abgeordneten Roland Claus als „IM Peter Arendt“ unter der identischen Registriernummer die Klarnamenskarteikarte und die Vorgangskarteikarte (jeweils in Kopie) sowie der Auszug aus der SIRA-Datenbank vor. Darüber hinaus existieren ein Teil eines Schriftwechsels zwischen zwei Dienststeinheiten des MfS über Roland Claus sowie ein Bericht der HA XX des MfS, aus denen für das Überprüfungsverfahren wesentliche Angaben oben im Wortlaut wiedergegeben sind. Die Existenz dieser Unterlagen lässt sich nicht anders erklären, als dass Roland Claus als IM für das MfS tätig gewesen ist.

Diese Feststellung stützt sich auf eine Reihe von Indizien, auf die im Folgenden eingegangen wird:

So liegen mit den Karteikarten F 16 und F 22 zwei Unterlagen vor, aus denen sich die Erfassung des Abgeordneten

Roland Claus als IM „Peter Arendt“ ergibt. Der Bezug der F-16-Karteikarte, die zutreffende Angaben über Namen, Geburtsdatum und Geburtsort des Abgeordneten Roland Claus enthält, zu der Karte F 22 wird über die übereinstimmende Registriernummer erkennbar. Die Querverbindung ergibt sich auch aus der Archivnummer 22431 auf der Karte F 16, die sich unter dem Begriff AIM 22431 auch auf der Karte F 22 findet. Die Unterlagen belegen also das Vorhandensein eines IM-Vorgangs mit Arbeitsakte. Die übereinstimmende Registriernummer, der Deckname, die Bezeichnung IM-Akte, die Archivnummer sowie das Erfassungsdatum finden sich wiederum in der SIRA-Datenbank. Auch der auf der F-22-Karte angegebene Name des MfS-Führungsoffiziers Asmus Eggert und dessen Dienstnummer finden sich auf dem SIRA-Auszug. Die Einspeisung der Daten erfolgte durch die Dienststeinheiten der HVA und ist damit ein weiteres Indiz für die Erfassung des Roland Claus als IM.

In diesem Zusammenhang ist die Einlassung des Abgeordneten Roland Claus, dass er zu der Existenz der vorliegenden Akten nur mutmaßen könne, dass sie aus seinen offiziellen Begegnungen mit Angehörigen der Staatssicherheit entstanden seien, nicht überzeugend. Die Erfassung als Inoffizieller Mitarbeiter geht gerade über die offiziellen Kontakte mit dem MfS hinaus und hat auch eine entscheidend andere Qualität. Auch der Hinweis auf unzutreffende Angaben in den vorliegenden Unterlagen betrifft weitgehend nur Details wie seine Berufsbezeichnung (Assistent), den Namen des Arbeitgebers (THC Chemie) oder seine Herkunft (Handwerkerfamilie). Selbst wenn zu Gunsten des Abgeordneten Roland Claus unterstellt wird, dass diese Angaben unzutreffend sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Unterlagen manipuliert oder gefälscht sind. Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor. Auch der Abgeordnete Roland Claus behauptet nicht, dass die Unterlagen manipuliert seien oder dass er von der Staatssicherheit „abgeschöpft“ worden sei. Der ebenfalls vorliegende Sicherungsvorgang enthält auch insoweit, wie der Abgeordnete Roland Claus angibt, keine neuen Erkenntnisse.

Weiter gibt der Abgeordnete Roland Claus zu dem Namen Asmus Eggert an, dass dieser sein Vorgänger in seiner FDJ-Funktion an der TH Merseburg gewesen ist. Nach eigener Darstellung des Abgeordneten Roland Claus ist ihm auch bekannt gewesen, dass Asmus Eggert „zum MfS gegangen“ ist. Die Existenz dieser Person und seine Tätigkeit für das MfS sind somit unstrittig. Von einer Fälschung oder Erfindung kann nicht ausgegangen werden. Der Name des anderen Führungsoffiziers „Eckard“ ist dem Abgeordneten Roland Claus nach seiner Darstellung nicht bekannt. Auch der Umstand, dass die Schreibweise „Eckard“ (Anl. 1.4, Bl. 2 und 1.5, Bl. 1) und „Eckhard“ (Anl. 1.5, Bl. 2) in den Unterlagen zu finden ist, führt nicht zu dem Schluss, dass die Angaben in diesem Punkt manipuliert sind. Vermutlich handelt es sich um einen Schreibfehler. Auch die übrigen vom Abgeordneten Roland Claus beanstandeten Unrichtigkeiten in den vorliegenden Unterlagen betreffen z. B. nur die ungenaue Wiedergabe seiner Berufsangabe oder die Bezeichnung des Namens seines damaligen Arbeitgebers. Sie sind damit für die hier vorzunehmende Entscheidungsfindung als unerheblich anzusehen.

Ein weiteres entscheidendes Indiz für eine Tätigkeit des Abgeordneten Roland Claus als IM ist in dem in der AP-Akte enthaltenen Schreiben der HVA vom 7. Mai 1982 zu sehen,

wonach der Abgeordnete Roland Claus „in der bisherigen inoffiziellen Zusammenarbeit eine zuverlässige Arbeit (leistete)“. Die Bundesbeauftragte hat überzeugend erläutert, dass die Aktenkategorie AP zunächst nicht bedeutet, ob die darin enthaltenen Unterlagen zu einem IM oder einem Opfer gehört haben. Hier geht es ausweislich des Betreffs aber um einen internen Schriftwechsel zwischen Dienstseinheiten des MfS, nämlich der Hauptverwaltung A, bei der Roland Claus geführt wurde, und der Hauptabteilung XX. Das vorliegende Schreiben stellt offensichtlich die Antwort auf eine Anfrage der HA XX vom 3. Mai 1982 dar, in der die Abteilung XX – nach der festgestellten Erfassung des Roland Claus bei der HVA – diese um Informationen „zum vorgesehenen Einsatz in der Kaderreserve des ZK der SED“ gebeten hat. In der Antwort wird mitgeteilt, dass dazu „keine Einwände“ bestehen und dass der Abgeordnete Roland Claus „in der bisherigen inoffiziellen Zusammenarbeit“ zuverlässige Arbeit geleistet hat. Aus diesem Schriftverkehr ergibt sich, dass der Abgeordnete Roland Claus vom MfS als IM geführt und von den beiden Dienstseinheiten auch als IM eingestuft wurde.

Die Bundesbeauftragte hat weiter erläutert, dass Berichte dieser Art nur über IMs verfasst worden sind. Dies überzeugt schon deshalb, weil die verschiedenen Dienststellen eines Geheimdienstes bei der Zusammenarbeit darauf angewiesen sind, dass die übermittelten Berichte inhaltlich zutreffend sind. Es musste also Klarheit darüber herrschen, ob der Kontakt zu einem IM oder zu einer anderen Person besteht. Darüber hinaus hat die Bundesbeauftragte mitgeteilt, dass bei einer offiziellen Zusammenarbeit solche Akten nicht angelegt worden sind.

Die ausdrückliche Erwähnung der inoffiziellen Zusammenarbeit stellt ein starkes Indiz für die Tätigkeit des Abgeordneten Roland Claus als IM des MfS dar.

Weiterhin spricht der in einem Vorgang der HA XX enthaltene Bearbeitungs- bzw. Erfassungsbogen für eine Tätigkeit des Abgeordneten Roland Claus als IM des MfS. Aus diesem ist ersichtlich, dass der Abgeordnete Roland Claus zunächst von der HVA/SWT/V und seit dem 8. Juli 1988 von der HA XX/2 erfasst gewesen ist. In dem F-10-Formblatt wird zudem auf den IM-Bericht vom 6. Januar 1989 verwiesen, in dem der Ausschuss ein weiteres entscheidendes Indiz für die Tätigkeit des Abgeordneten Roland Claus als IM „Peter Arendt“ sieht.

Diesen Bericht, der als Anl. 1.5 vorliegt, hat ein Mitarbeiter der Abt. XX nach Einsichtnahme in die damals existierende Akte der HVA über den Abgeordneten Roland Claus gefertigt. Darin wird von einer mehrjährigen Erfassung des Abgeordneten Roland Claus bei der HVA berichtet. Der Bericht ist nach Auskunft der Bundesbeauftragten nicht vernichtet worden, weil er nicht im Rahmen der HVA archiviert worden ist. In ihm wird in indirekter Weise Stellung zum Abgeordneten Roland Claus genommen und daraus ergibt sich u. a., dass der Abgeordnete Roland Claus

- am 16. September 1977 als IM mit dem Decknamen „Peter Arendt“ geworben,
- als IMS zur Erarbeitung von Kaderhinweisen genutzt und
- von den Führungsoffizieren Eggert und Eckard der HVA geführt wurde.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Einlassung des Abgeordneten Roland Claus, derzufolge die Angabe in dem Bericht unzutreffend ist, dass er im Mai 1982 in die Kaderreserve des ZK der SED aufgenommen worden sei. So konnte der Abgeordnete Roland Claus auf Nachfrage kein genaues Datum dafür angeben, wann ihm bewusst geworden ist, dass er zur Kaderreserve gehört hat. Dies war nach seiner Erinnerung aber spätestens 1983 der Fall. Soweit sich der Abgeordnete Roland Claus eingelassen hat, dass er erst 1989 eine Funktion in der SED übernommen hat, steht dies nicht in Widerspruch zu dem Bericht. Dieser Bericht aus dem Jahr 1989 stellt ohne Angabe eines Datums fest, dass der IMS aufgrund einer hauptamtlichen Parteifunktion abgelegt worden sei. Es ist durchaus denkbar, dass der Bericht Anfang 1989 aufgrund der Übernahme dieser Funktion durch den Abgeordneten Roland Claus als Abschlussbericht gefertigt wurde.

Im Gesamtergebnis ist somit festzustellen, dass folgende Querverweise in den vorliegenden Unterlagen existieren: Die Karteikarte F 16 über Roland Claus verweist auf die F-22-Kartei, in der unter der übereinstimmenden Registriernummer der Deckname „Peter Arendt“ vermerkt ist. Dieser erscheint auch in der SIRA-Datenbank, die wiederum die Archivnummer der F-16-Karteikarte enthält. Der Deckname „Peter Arendt“ erscheint zudem in dem Bericht der HA XX. Hier werden schließlich, unter Bezug auf die nicht mehr vorhandenen Akten der HVA, der Name des Abgeordneten Roland Claus und sein IM-Deckname „Peter Arendt“ miteinander in Beziehung gesetzt. Auch die Angabe in dem Bericht vom 6. Januar 1989, dass der Abgeordnete Roland Claus im Mai 1982 in die Kaderreserve des ZK der SED aufgenommen worden sei, entspricht dem Antwortschreiben der HVA an die HA XX vom 7. Mai 1982, demzufolge der vorgesehene Einsatz des Abgeordneten Roland Claus in der Kaderreserve des ZK der SED keinen Einwänden begegne. Das Feststellungskriterium der miteinander korrelierenden Registriernachweise ist somit in mehrfacher Weise gegeben. Zudem ist dem internen Schriftwechsel verschiedener Dienstseinheiten des MfS über den Abgeordneten Roland Claus zu entnehmen, dass die Zusammenarbeit mit ihm als „zuverlässig“ eingeschätzt wurde. Dies ist auch insofern von Bedeutung, als sich aus einer Detailangabe ergibt, dass anfängliche Termenschwierigkeiten mit dem IM „in Gesprächen geklärt“ werden konnten. Den Unterlagen ist weiter zu entnehmen, dass der Abgeordnete Roland Claus von der Werbung am 16. September 1977 bis zum Ende seiner „operativen Nutzung“ am 25. April 1985 als IM erfasst war. Da somit eine Erfassung über einen Zeitraum von mehr als sieben Jahren festzustellen ist, ist auch das Feststellungskriterium einer mehrjährigen Tätigkeit erfüllt. Schließlich enthalten die Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Abgeordnete Roland Claus von der Staatssicherheit der ehemaligen DDR unbewusst „abgeschöpft“ worden wäre. Vielmehr ergibt sich bereits aus dem über ihn angefertigten Bericht, dass er mit der Stasi „zusammengearbeitet“ und Kaderhinweise „erarbeitet“ hat. Somit ist von einer wissentlichen und willentlichen Ausübung dieser Tätigkeit als IM auszugehen. Im Übrigen hat auch der Abgeordnete Roland Claus nicht vorgetragen, „abgeschöpft“ worden zu sein. Eine Verpflichtung des Abgeordneten Roland Claus zur inoffiziellen Kooperation mit der Staatssicherheit aufgrund seiner beruflichen oder gesellschaftlichen Funktionen ist ebenfalls

nicht vorgetragen worden. Vernünftige Zweifel an der Feststellung dieser inoffiziellen Zusammenarbeit des Abgeordneten Roland Claus mit dem MfS bestehen daher nicht.

Angesichts dieser aussagestarken und eindeutigen Indizien ist der 1. Ausschuss trotz des Umstandes, dass die eigentlichen Unterlagen sowie Akten nicht mehr vorhanden sind, zu dem Ergebnis gelangt, dass der Abgeordnete Roland Claus als IM für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR tätig gewesen ist. Dabei ist es dem Ausschuss nicht möglich, vollständige Angaben zu Inhalt und Umfang der Tätigkeit zu machen. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich auch nicht, dass der Abgeordnete Roland Claus durch seine IM-Tätigkeit andere Personen mittelbar oder unmittelbar geschädigt hat.

Berlin, den 9. November 2006

**Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**

**Thomas Strobl (Heilbronn)**

Vorsitzender

**Sondervotum der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann, Fraktion DIE LINKE.**

Wie das Bundesverfassungsgericht für das Verfahren als deutliche Mahnung mitgegeben hat, „muss der Ausschuss von der Verstrickung des Abgeordneten eine so sichere Überzeugung gewinnen, dass auch angesichts der beschränkten Beweismöglichkeiten vernünftige Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung ausgeschlossen sind.“ (Entscheidung vom 21. Mai 1996, BVerfGE 94, 351 ff.; 370.)

In diesem Sinne komme ich nach Einsicht der vorhandenen Unterlagen und in Auswertung der Anhörung des Kollegen Roland Claus zu einem anderen Ergebnis in der Bewertung als die Mehrheit des Ausschusses.

„Vernünftige Zweifel“ sind insbesondere deswegen angebracht,

- weil sich der Bericht mehrfach allein auf Indizien stützt,
- weil Schlussfolgerungen zum Kollegen Roland Claus aus dem „internen Schriftwechsel verschiedener Dienststellen des MfS über den Abgeordneten Roland Claus“ gezogen wurden,
- weil mit der Formulierung, er sei „zur Erarbeitung von Kaderhinweisen genutzt“ worden, Roland Claus unzulässig als „Tippgeber“ eingestuft wurde (Kollege Roland Claus hat immer bestätigt, im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit offizielle Kontakte gehabt zu haben),
- weil es keine Verpflichtungserklärung gibt,

– weil zwar nach Aktenlage eine Erfassung des Kollegen Roland Claus durch das MfS dokumentiert wurde, nicht zweifelsfrei jedoch geklärt werden konnte, zu welchem Zweck. Der Bericht selbst verweist darauf: „Eine Feststellung, dass die erfasste Person IM oder Opfer gewesen sei, erlaube das bloße Auffinden einer Vorgangskartei nicht.“ (S. 7),

– weil es zwar Schreiben bzw. Berichte des MfS über den Kollegen Roland Claus, nicht aber Berichte oder sonstige Akten von ihm selbst gibt,

– weil aus der Tatsache der Vernichtung von Akten im Auftrag des Zentralen Runden Tisches 1989/1990 nicht zweifelsfrei geschlossen werden kann, dass sich darunter auch Akten, Berichte etc. des Kollegen Roland Claus befanden,

– weil die Feststellung in einem Bericht des MfS über den Kollegen Roland Claus („leistete eine zuverlässige Arbeit“) nichts über Umfang, Inhalt, Qualität der „Arbeit“ ausgesagt und vor allem den Nachweis schuldig bleibt, dass diese von ihm stammt.

Eine vorurteilsfreie „Würdigung der dem Ausschuss vorliegenden Dokumente“ konnte wegen der mehr als dürftigen Aktenlage gar nicht vorgenommen werden. Die zweifelsfreie Feststellung einer inoffiziellen Tätigkeit für das MfS ist damit nicht gegeben.

## Erklärung des Abgeordneten Roland Claus zur Feststellung des 1. Ausschusses

1. Der zuständige Ausschuss des Deutschen Bundestages will mehrheitlich festgestellt haben, dass ich als IM tätig war. Er hat dafür nach eigenen Angaben keine Beweise, weshalb er sich auf Indizienbelege beruft, die wesentlich auf Interpretationen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beruhen.

Dazu stelle ich fest:

Die Mutmaßungen des zuständigen Ausschusses sind unzutreffend und falsch.

Leider wird kaum jemand im Deutschen Bundestag die verwirrenden Darlegungen des zuständigen Ausschusses gelesen haben, so auch nicht meine Gegendarstellung.

2. Am 10. April 2006 habe ich eine Erklärung abgegeben, an deren Inhalt ich auch nach der Anhörung im zuständigen Ausschuss nichts zu korrigieren habe, allenfalls habe ich hinsichtlich der Fehlerhaftigkeit der zitierten Unterlagen untertrieben. Vor der Information durch den zuständigen Ausschuss des Bundestages waren die Vorwürfe in diversen Medienberichten erschienen. Meine Erklärung war und ist:

*Erklärung nach Einsicht in die Unterlagen aus der so genannten „Rosenholz“-Datei*

*Nach meiner Einsicht am 7. April 2006 kann ich bestätigen, was ich schon immer diesbezüglich öffentlich erklärt habe:*

*Ich war niemals IM, habe keine Verpflichtungserklärung unterschrieben und keinen Decknamen angenommen.*

*Meine Kontakte zu MfS-Mitarbeitern verliefen im Rahmen offizieller dienstlicher Kontakte in meinen verschiedenen FDJ-Funktionen zwischen 1976 und 1989. Eine Tätigkeit für die HVA des MfS habe ich weder angestrebt noch ausgeführt. Die Akte besteht aus Darstellungen über meine Person. Es gibt keinerlei von mir angefertigte oder gezeichnete Schriftstücke.*

*Vorwiegend wird meine Arbeit als FDJ-Sekretär an der Technischen Hochschule Merseburg eingeschätzt. Sinn und Zweck der angelegten Akte erschließen sich für mich nicht.*

*Teile meiner politischen und persönlichen Biografie sind richtig, andere sind falsch wiedergegeben. Darunter z. B.:*

- *Ich war an der Hochschule, entgegen der Karteikarte, nicht als Assistent tätig.*
- *Die Hochschule hieß schon lange nicht mehr „THC Chemie“, wie dort berichtet wird. Entgegen dem dortigen Bericht, bin ich zu keinem Zeitpunkt vor Ende 1989, also auch nicht 1985, in eine hauptamtliche SED-Funktion eingetreten. Selbst ehrenamtliches Mitglied des Sekretariats der SED-Bezirksleitung wurde ich nicht 1985, sondern 1983.*

- *Als NSW-Reisekader war ich, entgegen dem Bericht, nicht tätig. Lediglich 1983 war ich mit „Jugendtourist“ in Hamburg (keine Reisekadertätigkeit).*

- *Meine Eltern waren zu keiner Zeit als Handwerker tätig.*

*So falsch wie diese Behauptungen sind auch andere. Es bleibt dabei, dass ich zu keinem Zeitpunkt als IM der Staatssicherheit tätig war.*

3. Der zuständige Ausschuss verlässt sich hauptsächlich auf die „Rosenholz“-Dateien. Diese werden je nach Bedarf von der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als unzuverlässig (in Bezug auf Bundestagsabgeordnete in der nicht vereinigten Bundesrepublik Deutschland) oder aber als beweiskräftig (z. B. bei mir) interpretiert. Als eine Art Vorverurteilung bewerte ich, dass der zuständige Ausschuss sich am 1. Juni 2006, also drei Wochen vor meiner Anhörung mit den Experten der Stasiunterlagenbehörde beraten und – wie in der Stellungnahme zu ersehen – deren Interpretation angeschlossen hat. Eine vorurteilsfreie Anhörung von mir war meines Erachtens damit nicht gegeben.

4. In meiner Erklärung vom 10. April 2006 habe ich auf zahlreiche fehlerhafte Darstellungen in den Stasiunterlagen hingewiesen. Der zuständige Ausschuss bezeichnet dies als unerheblich.

Dazu stelle ich fest:

- a) Es ist meines Erachtens nicht unerheblich, dass ich 1976/1977 nicht als Assistent an der Hochschule beschäftigt war, wie in den MfS-Unterlagen behauptet wird. Das war seinerzeit für mich schon deshalb nicht unerheblich, als ich ca. ein halbes Jahr kein Einkommen hatte.
- b) Es ist nicht unerheblich, dass ich nicht 1985, sondern erst 1989 eine hauptamtliche SED-Funktion übernahm.
- c) Es ist nicht unerheblich, dass ich bereits 1981 in eine DDR-Nomenklaturfunktion kam, die mit einer MfS-Verbindung unvereinbar war.

5. Der zuständige Ausschuss hat nach eigener Darstellung in seinem Feststellungsbericht kundgetan, dass es mir nicht gelungen sei, Vorwürfe aus den MfS-Akten zu entkräften.

Er verlangt damit von mir, in Umkehr der Beweislast, dass ich erklären soll, wovon ich nichts weiß.

Ich beschränke mich auf drei Feststellungen:

- a) Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik teilte dem zuständigen Ausschuss mit, außer den zehn übersandten Seiten gäbe es keine weiteren Auskünfte zu meiner Person. Mehrere Wochen später erhielt ich auf Antrag von der Bundesbeauftragten ca. 55-seitige Akten, in denen ich als Objekt des MfS geführt wurde. Abgesehen von

persönlichen und zum Teil intimen Betrachtungen war dies in der Tat nicht neuwertig, es widerspricht allerdings der Darstellung der Bundesbeauftragten vom April 2006, dass es zu meiner Person keine weiteren Akten gäbe.

- b) Im Vergleich der so genannten Objekt-Akte mit der so genannten Subjekt-Akte ist unschwer erkennbar, dass viele Einschätzungen aus vermeintlichen MfS-Akten wahrscheinlich aus FDJ-Beurteilungen abgeschrieben wurden (z. B. „Zuverlässigkeit“, „kritische Positionen zur SED“). Dies blendet der Bericht des zuständigen Ausschusses völlig aus.
- c) Meine Nomenklaturfunktion in der DDR wird beliebig interpretiert. Seit 1983 war ich FDJ-Bezirkschef in Halle, damit qua Amt im Sekretariat der SED-Bezirksleitung. Es ist absurd zu vermuten, dass das MfS auf Mitglieder dieser Parteiebene Zugriff gehabt hätte.

Ich habe zwar Berichte von denen gelesen, aber mit Gewissheit für sie keine verfasst.

- 6. Es war und ist mir nicht gleichgültig, wie der zuständige Ausschuss sich entscheidet. Der Feststellungsbericht allerdings entspricht nicht der Wahrheit. Dass bereits der Referentenentwurf des Berichtes Gegenstand von Medienveröffentlichungen war, hat mich nicht verwundert, aber erneut enttäuscht. Die „Bild-Zeitung“ hat dennoch dem 1. Ausschuss seine Entscheidung gewissermaßen „vorgegeben“. Der Ausschuss kann über mein politisches Leben urteilen, wie er will. Ich nehme mir aber die Freiheit, über mein Leben selbst zu urteilen. Ich habe mir einiges vorzuwerfen, jedoch nichts, wozu mich der Ausschuss nun verurteilen will.

**Anlage 1**

§ 44c des Abgeordnetengesetzes (AbgG)

**Überprüfung auf Tätigkeit oder politische  
Verantwortung für das Ministerium für  
Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der  
ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durchgeführt.

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest.

## Anlage 2

**Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Dezember 2001 (BGBl. 1992 I S. 76), geändert am 1. Oktober 1999 (Bekanntmachung vom 7. Oktober 1999, BGBl. I S. 2072), für die 16. Wahlperiode in der 1. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 2005 übernommen**

Gemäß § 44c des Abgeordnetengesetzes werden die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) ist zuständig für Überprüfungen gemäß § 44c des Abgeordnetengesetzes.

Dem 1. Ausschuss sind die Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) und sonstige Unterlagen zur Überprüfung eines Mitgliedes des Bundestages unmittelbar zuzuleiten.

Er kann aus seiner Mitte Mitglieder mit der Durchsicht von Unterlagen beauftragen.

Entscheidungen nach § 44c Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes, Entscheidungen über Ersuchen um zusätzliche Auskünfte des Bundesbeauftragten und Entscheidungen zur Feststellung des Prüfungsergebnisses trifft der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

2. Das betroffene Mitglied kann Einsicht in die beim 1. Ausschuss befindlichen Unterlagen verlangen. Es kann sich einer Vertrauensperson bedienen.

Im Übrigen dürfen Einsicht in die zu den Überprüfungsverfahren geführten Akten des 1. Ausschusses nur die Ausschussmitglieder sowie die mit der Bearbeitung der Vorgänge befassten Sekretariatsmitarbeiter nehmen.

Bei den Beratungen des 1. Ausschusses zu den Überprüfungsverfahren ist das Zutrittsrecht für Mitglieder des Bundestages auf die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter beschränkt. Der 1. Ausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

3. Der Präsident des Deutschen Bundestages ersucht den Bundesbeauftragten um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über ein Mitglied des Bundesta-

ges und um Akteneinsicht, falls dieses Mitglied des Bundestages es verlangt.

Er ersucht den Bundesbeauftragten auch, falls der 1. Ausschuss konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit oder politischen Verantwortung eines Mitgliedes des Bundestages für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgestellt hat.

Das Mitglied des Bundestages ist über das Ersuchen in Kenntnis zu setzen.

4. Der 1. Ausschuss trifft auf Grund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und auf Grund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.
5. Vor Abschluss der Feststellungen gemäß Nummer 4 sind die Tatsachen dem betroffenen Mitglied des Bundestages zu eröffnen und mit ihm zu erörtern.

Der Vorsitzende des 1. Ausschusses unterrichtet den Präsidenten des Deutschen Bundestages und den Vorsitzenden derjenigen Fraktion oder Gruppe, der das betroffene Mitglied des Bundestages angehört, über die beabsichtigte Feststellung des 1. Ausschusses.

6. Die Feststellung des 1. Ausschusses über ein Mitglied des Bundestages wird unter Angabe der wesentlichen Gründe als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. In die Bundestagsdrucksache ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Mitgliedes des Bundestages in angemessenem Umfang aufzunehmen.

### Anlage 3

## Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44c, für die 16. Wahlperiode in der 2. Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung am 15. Dezember 2005 übernommen

### 1. Einzelfallüberprüfung

Die Einzelfallüberprüfung übernehmen Berichterstattergruppen.

Die Berichterstattergruppen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie je einem Mitglied der Fraktionen und Gruppen.

Es werden vier Berichterstattergruppen gebildet. Die Zuweisung der Überprüfungsvorgänge an die einzelnen Gruppen nimmt der Ausschussvorsitzende vor.

Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich an der Akteneinsicht beim Bundesbeauftragten beteiligen.

Den Bericht der Berichterstattergruppe und den Entwurf des Entscheidungsvorschlages für den Einzelfall an den Ausschuss legt der Vorsitzende vor.

Die Feststellung des Ausschusses wird vom Vorsitzenden ausgefertigt.

### 2. Anhörung des Betroffenen

Termin und Ort bestimmt der Vorsitzende, er gibt dies in einer Ausschusssitzung bekannt.

Die Anhörung wird von der Berichterstattergruppe durchgeführt; jedes Ausschussmitglied kann teilnehmen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit dem Hinweis, dass das betroffene Mitglied des Bundestages vorher Einsicht in die Akten des Ausschusses nehmen kann.

Das betroffene Mitglied des Bundestages kann nach Ende der Anhörung dem Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme zuleiten. Ob und inwieweit diese Stellungnahme für die Antragstellung gemäß Nummer 5 der Richtlinien bewertet wird, muss zum Zeitpunkt der Abfassung der Beschlussempfehlung entschieden werden.

### 3. Überprüfung von Amts wegen

Die Überprüfung von Mitgliedern des Bundestages gemäß § 44c Abs. 2 AbgG kann von jedem Ausschussmitglied beantragt werden.

Dem Antrag sind Belegmaterialien beizufügen.

Der Vorsitzende unterrichtet den Ausschuss über Anregungen anderer Mitglieder des Bundestages.

### 4. Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht

Die Originale bleiben im Sekretariat. Sie können dort von jedem Ausschussmitglied eingesehen werden.

Für das Prüfungsverfahren werden grundsätzlich nur zwei Kopien gezogen, die ebenfalls im Sekretariat verbleiben. Der Ausschuss kann beschließen, den Berichterstattern

für ihre Arbeit außerhalb der Sekretariatsräume jeweils eine weitere Kopie zur Verfügung zu stellen.

Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Bundestages nur in den Räumen des Ausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen der Vorsitzende oder von ihm beauftragte Mitglieder des Ausschusses oder des Sekretariats anwesend sein. Anonymisierte Kopien werden dem betroffenen Mitglied des Bundestages auf Verlangen ausgehändigt. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Bundestages anfertigen.

### 5. Öffentlichkeit

Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über schutzwürdige persönliche Daten überprüfter Abgeordneter verpflichtet.

Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.

Hörfunk- und Fernsehaufzeichnungen im Sitzungssaal während der Sitzungen und Gespräche sind unzulässig.

### 6. Feststellungskriterien

Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:

A. hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 1 StUG);

B. inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 2 StUG);

von dieser kann in der Regel insbesondere dann ausgegangen werden,

I. wenn eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es liegt Geringfügigkeit („Bagatellfall“) nach § 19 Abs. 8 Nr. 2 StUG vor oder ein tatsächliches Tätigwerden kann wegen fehlender Unterlagen nicht festgestellt werden;

II. wenn nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden;

III. wenn ein Tätigwerden für das MfS/AfNS auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise

a) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,

b) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere falls

– unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren,

- korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten oder
  - während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten.
- IV. Von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf
- bestehen, dass Unterlagen zu Lasten Betroffener manipuliert worden sind;
  - C. politische Verantwortung für das MfS/AfNS oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
  - D. Sind durch eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das MfS/AfNS Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden, ist dies in die Feststellungen aufzunehmen.





